

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Statutenstreitverfahren
7/1989/St
04.08.1989

auf Antrag des Vorstandes des SPD-Bezirks M,
vertreten durch die Vorsitzende, B,
diese vertreten durch den Bezirksgeschäftsführer,
O aus K,

- Antragssteller und Berufungsantragsteller -

wegen der Auslegung der Satzung der Jungsozialisten des Bezirks M -beschlossen auf der Bezirkskonferenz am 26.2.1989 hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 4. August 1989 in Düsseldorf unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender,
Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende,

beschlossen:

Die Berufung des Vorstandes des SPD-Bezirks M wird gemäß § 26 Abs. 4 i.V.m. § 25 Abs. 2 der Schiedsordnung als unzulässig verworfen.

Gründe

Der Bezirksvorstand M hatte mit Schreiben vom 15. März 1989 an die Bezirksschiedskommission ein Statutenstreitverfahren anhängig gemacht und diese gebeten zu überprüfen, „ob die Bestimmung des § 4 Abs. 4 der Juso-Bezirkssatzung dem § 8 Abs. 1 a der zur Zeit gültigen Wahlordnung der Partei entspricht, insbesondere was das Freibleiben von Plätzen entspricht, sofern die Quotierung nicht erreicht wird.“ Darüber hinaus sollte die Schiedskommission überprüfen, „ob es möglich ist, schon zum jetzigen Zeitpunkt die 40 %-

Quote festzuschreiben (s. § 14 Abs. 5 Ziff. 2 der Wahlordnung)“. Der Bezirksvorstand sei der Meinung, „daß auch die Arbeitsgemeinschaften im Bezirk die jeweils gültige Satzungsregelung - auch im Bereich der Wahlordnung - einhalten müssen.“ Eine von der Bundespartei abweichende Satzungsregelung bestehe im Bezirk M nicht und sei auch nicht beabsichtigt.

Daraufhin faßte die Schiedskommission des SPD-Bezirks M am 8. Mai 1989 folgende Entscheidung:

„Es wird festgestellt, daß § 4 Abs. 5 Sätze 2, 3, 6, 8 und 10 der Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten im SPD-Bezirk M vom 26.5.1973 in der Fassung vom 26.2.1989 insoweit mit §§ 8 Abs. 1a, 14 Abs. 5 Nr. 2 der Wahlordnung der SPD unvereinbar ist als mit sofortiger Wirkung eine verbindliche Quote von 40% für jedes Geschlecht festgelegt und die Nichtbesetzung von Funktionen für den Fall vorgesehen wird, daß die Quote nicht erreicht wird.“

Diese Entscheidung wurde am 5.6.1989 dem Antragsteller zugestellt. Den Jungsozialisten wurde sie gemäß Schreiben des Berufungsantragstellers, S, vom 13.6.1989 an die Bundesschiedskommission nicht förmlich zugestellt, da „sie nicht Verfahrensbeteiligte in dem Verfahren waren“.

Die Jungsozialisten im SPD-Bezirk M legten durch ihre Bezirksvorsitzende, B, mit Schreiben vom 7.6.1989 gegen diese Entscheidung Berufung zur Bundesschiedskommission ein, zogen diese aber mit Schreiben vom 15.6.1989 wieder zurück.

Der Bezirksvorstand M legte zwar - durch seinen Bezirksgeschäftsführer, O - mit Schreiben vom 13. Juni 1989 gegen die oben genannte Entscheidung der Bezirksschiedskommission fristgemäß Berufung zur Bundesschiedskommission ein.

Gemäß § 25 Abs. 2 der Schiedsordnung der SPD, der für Berufungsverfahren ganz allgemein - und damit auch für Statutenstreitverfahren - gilt, muß aber die Berufung nicht nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der abschließenden Entscheidung schriftlich eingelegt, sondern auch innerhalb von zwei weiteren Wochen schriftlich begründet werden. Diese Begründung ging jedoch bis zum Entscheidungsdatum nicht bei der Bundesschiedskommission ein. Da der Berufung trotz des Hinweises auf dieses Erfordernis auch nicht zurückgenommen wurde, mußte sie daher als unzulässig verworfen werden.